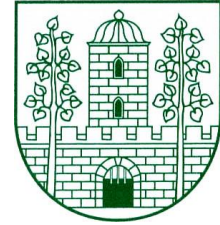


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2023-009-1

öffentlich

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Schacksdorfer Straße 122,“

Einreicher: Bürgermeister	18.01.2024
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Herrmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
13.02.2024	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
15.02.2024	Hauptausschuss				
28.02.2024	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

- Für das Gebiet Flur 55, Flurstücke 228 (teilweise) und 229 der Gemarkung Finsterwalde gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 12.12.2022 wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen.
- Der Beschluss BV-2022-121 vom 26.10.2022 zur Einleitung eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Baurecht für ein Allgemeines Wohngebiet für die Grundstücke Flur 55, Flurstücke 82/1, 82/2, 200, 210, 228 und 229 sowie das Flurstück 206 (teilweise) wird aufgehoben.
- Die Beschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Bei dem beantragten Gebiet handelt es sich um die Brachfläche einer ehemaligen Gärtnerei. Die Flächen liegen im Außenbereich. Für die Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es daher der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde als Mischbaufläche dargestellt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde von 2006 ist daher im Bereich des Plangebietes und ggf. darüber hinaus zu ändern. Dazu wird ein separater Beschluss gefasst werden.

An dem im Oktober 2022 gefassten Beschluss (BV-2022-121) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur

Schaffung von Baurecht für ein Allgemeines Wohngebiet besteht seitens der Eigentümerin kein Interesse mehr. Der Beschluss ist aufzuheben.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

- 1 Darstellung des Plangebietes vom 12.12.2022
- 2 Antrag vom 12.12.2022 (ohne Lageplan)
- 3 Darstellung des Plangebietes zur BV-2022-121
- 4 Mitteilung der Grundstückseigentümerin zur BV-2022-121
- 5 Mitteilung zum erneuten Antrag vom 03.11.2023
- 6 Übersichtsplan zur Lage des beantragten Plangebietes mit Darstellung Flächennutzungsplan
- 7 Antrag (2) und (5) sowie Mitteilung der Grundstückseigentümerin (4) (nur für Abgeordnete, mit personenbezogenen Daten)